

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik und Umwelt

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 15.05.2018
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg-Fützen, Am Bohlwald 2, Flst. Nr. 3458**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 3459, 2844, 2845/1,2842

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Planverfasser:

Baubüro Maier
Maier Klaus, Peters Michael
Rohrgragen 4
79114 Freiburg

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage,
Am Bohlwald 2, Blumberg-Fützen

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Bohl“.

Die vorliegende Planung weicht hinsichtlich der Bezugsebene von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Bohl“ ab.

zulässige Bezugsebene: 574,30 m bzw. 573,80 m (zulässige Unterschreitung = 0,50 m)

geplante Bezugsebene: 573,40 m (tatsächliche Unterschreitung = 0,90 m bzw. 0,40 m)

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Bohl“ erforderlich. Die erforderliche Befreiung wurde von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt:

Um massive Erdbewegungen zu vermeiden, wird die festgesetzte Bezugsebene unterschritten. Dadurch wird die Ausbildung eines Hügels vermieden. Der geplante Neubau passt sich besser an die Nachbarbebauung an und gliedert sich harmonisch in das städtebauliche Gesamtbild ein.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für die Unterschreitung der max. zulässigen Unterschreitung der Bezugsebene um 0,40 m erteilt werden, sofern im Rahmen des Nachbaranhörungsverfahrens seitens der angrenzenden Grundstückseigentümer keine Einwendungen erhoben werden.